

Statuten

des Vereins «Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau» (BPISSAG)

Stand 18.09.2018

1. Name

Unter dem Namen «**Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oftringen.

2. Ziel und Zweck

- **Stärkung des Berufsfeldes Schulsozialarbeit im Kanton Aargau**
Der Verein verfolgt das Ziel, sich auf kantonaler Ebene für die berufspolitischen Anliegen der Schulsozialarbeit zu engagieren. Dazu gehören auch mögliche Kooperationen auf kantonaler und nationaler Ebene.
- **Der Verein ist offizielles Bindeglied zwischen dem «Verein Schulsozialarbeit Aargau» (VeSSAG) und dem «Aargauischen Lehrerinnen – und Lehrerverband» (ALV).** In diesem Sinne findet ein regelmässiger Austausch bzgl. den kantonale berufspolitischen Themen mit dem Verein Schulsozialarbeit Aargau statt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge des Vereins Schulsozialarbeit Aargau (VeSSAG)
- Allgemeine Gönnerbeiträge und Spenden

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und ebenfalls Mitglied im Verein VeSSAG sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Kündigung oder Austritt aus dem Verein Schulsozialarbeit Aargau

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf den 31. Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7. Organe mit ihren Aufgaben und Kompetenzen

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Statuten

des Vereins «Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau» (BPISSAG)

Stand 18.09.2018

- Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 - Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets
 - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn das absolute Mehr von Mitgliedern anwesend ist
 - Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. **Absolutes Mehr:** Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.
 - Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- b) Der Vorstand**
- Der Vorstand besteht aus 7-9 Personen
 - Die Amtszeit beträgt **2** Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - **Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:**
 - **Vertretung** der Mitglieder-Interessen als auch der Interessen des Vereins VeSSAG in der Berufspolitik, bei Behörden, anderen Institutionen, sowie bei den Medien.
 - **Mitwirken** bei der Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für die Schulsozialarbeit.
 - **Abgeben** von Stellungnahmen zu sozial- und berufspolitischen Fragen der Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Verein VeSSAG
 - **Erarbeitung** von Kooperationsvereinbarungen mit wichtigen Partner- Organisationen im kantonalen und nationalen Kontext
 - Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
 - Der Vorstand konstituiert sich selber und verteilt seine Aufgaben in jeweiligen Ressorts.
 - Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 - Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
 - Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Statuten

des Vereins «Berufspolitische Interessen Schulsozialarbeit Aargau» (BPISSAG)

Stand 18.09.2018

c) **Revisionsstelle**

- Die Mitgliederversammlung wählt 2 RechnungsrevisorInnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt **2** Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

9. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. **Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Dieses Bestreben ist vorgängig in enger Zusammenarbeit mit dem Verein VeSSAG zu thematisieren.
- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

11. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 18. September 2018 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 19. September 2017.